



Revision Schutzverordnung

Planungsbericht

Vorprüfung

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Schutzverordnung 1994.....	3
1.2	Gesetzlicher Auftrag.....	3
2	Planungsinstrumente	4
3	Vorgehen	4
4	Beteiligte	5
5	Kulturgüterschutz	5
5.1	Ortsbilder.....	5
5.2	Kulturobjekte.....	6
6	Natur- und Landschaftsschutz	7
6.1	Inventarisierung.....	7
6.2	Baumreihen und Alleen (BA 01 bis BA 10).....	7
6.3	Hecken-, Feld- und Ufergehölze (HFUG 11 bis 12).....	7
6.4	Biotope (BioT 13 – BioT 15).....	8
6.5	Einzelbäume und Baumgruppen (EBG 16 – EBG 34).....	8
6.6	Areale mit besonderem Baumbestand (A 35 – A 36).....	8
7	Änderungen	9
8	Information und Mitwirkung	13
9	Vorprüfung	13
10	Rechtsmittelverfahren	13
11	Genehmigung	13

1 Ausgangslage

1.1 Schutzverordnung 1994

Die Gemeinde Widnau verfügt aktuell über eine Schutzverordnung, die mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen am 16. Februar 1994 in Kraft getreten ist. Die bestehende Schutzverordnung umfasst zwei Ortsbilder, 30 Kulturobjekte und 31 Naturobjekte.

Grundlage für die Ausscheidung der damaligen Ortsbilder und Kulturobjekte bildete ein umfangreiches Inventar aus dem Jahre 1979 von Markus Kaiser. Für den Bereich der Naturschutzanliegen stützte man sich auf Begehungen Ende der 1980er / Anfang der 1990er-Jahre. Geologische und archäologische Aspekte sind in Widnau nicht zu berücksichtigen.

Die bestehende Schutzverordnung ist überholt. Mehrere Kulturobjekte wurden aus dem Schutz entlassen oder sind durch Brand abgegangen. Die Abgrenzung der Ortsbildschutzgebiete hält den heutigen Ansprüchen nicht mehr stand. Zielführend ist eine Konzentration und Reduktion auf wesentliche Einzelbauten und Ensembles.

Auch die Liste der geschützten Naturobjekte muss bezüglich des Bestandes und aufgrund der bisherigen Erfahrungen überprüft werden. Ziel ist es, die bestehenden Naturwerte im bisherigen Umfang zu erhalten.

Die Gesamtüberarbeitung und Aktualisierung der Schutzverordnung wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision durchgeführt.

1.2 Gesetzlicher Auftrag

Gemäss Art. 114 – 130 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St.Gallen (PBG, sGS 731.1) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Nach Art. 115 Abs. 1 PBG gelten als Schutzgegenstände:

- Gewässer und ihre Ufer;
- besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- Naturdenkmäler;
- Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen;
- markante Einzelbäume und Gehölze.
- Baudenkmäler. Als solche gelten herausragende bauliche Objekte und Ensembles von besonderem kulturellem Zeugniswert, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;
- archäologische Denkmäler. Als solche gelten archäologische und geschichtliche Stätten von besonderem kulturellem Zeugniswert.

2 Planungsinstrumente

Als Ergebnis der Arbeiten liegen vor:

- Schutzverordnung
 - Schutzverordnung vom 25.05.2021
 - Schutzplan 1:5000 vom 30.04.2021
- Inventar Kulturobjekte
 - Objektblätter der Kulturobjekte vom 25.05.2021
 - Verzeichnis Inventar der Kulturobjekte vom 25.05.2021
 - Inventarplan Kulturobjekte 1:5000 vom 30.04.2021
 - Inventarplan Kulturobjekte ohne Einstufung 1:5000 vom 30.04.2021
- Inventar der Naturobjekte
 - Objektblätter der Naturobjekte vom 25.05.2021
 - Inventarplan 1:5000 vom 30.04.2021
- Planungsbericht vom 30.06.2021

3 Vorgehen

Grundsätzlich wurde die Inventarisierung sowohl der Kultur- wie auch der Naturobjekte auf die eindeutig schutzwürdigen Objekte konzentriert. Bis auf ein paar wenige Ausnahmen sind somit Inventare und Schutzverordnung identisch.

Das Ortsbildinventar wurde im Zeitraum vom Juni 2019 bis September 2020 erstellt. Es stützt sich im Wesentlichen auf das Ortsbildinventar von Markus Kaiser aus dem Jahre 1979, auf das ISOS aus dem Jahre 1994, auf den Kunst- und Kulturführer Kanton St. Gallen von Daniel Studer aus dem Jahre 2005 und weitere Ortschroniken und historische Quellen.

Das Inventar der Naturobjekte wurde im Zeitraum vom Mai 2019 bis Februar 2021 erstellt.

Als Basisdaten dienen die bestehenden Inventare von Bund, Kanton und Gemeinde. Es zeigte sich, dass sich sowohl bezüglich der Kultur- wie der Naturobjekte eine Neuinventarisierung und eine Neubewertung der schützenswerten Objekte aufdrängte.

Der Aufbau der neuen Schutzverordnung orientiert sich an der Musterverordnung des Kantons.

4 Beteiligte

Für die Erarbeitung der neuen kommunalen Inventare beauftragte der Gemeinderat folgende Personen bzw. Büros:

- Inventar Kulturobjekte: ERR Raumplaner AG; Ivo Liechti, Esther Johnson
- Inventar Naturobjekte: Dr. Jonas Barandun, Biologe, Ökonzept GmbH

Die Erarbeitung der Inventare sowie der Schutzverordnung wurden durch folgende Arbeitsgruppe begleitet:

- Dr. Christa Köppel, Gemeindepräsidentin
- Andreas Hanimann, Gemeinderatsschreiber
- René Altherr, Bauverwalter
- Marilene Holzhauser, ERR Raumplaner AG
- Sandra Perler, ERR Raumplaner AG

5 Kulturgüterschutz

5.1 Ortsbilder

Widnau zeichnet sich nicht durch einen wertvollen Bestand von besonders alten oder historisch bedeutsamen Einzelbauten aus. Vielmehr wurden innerhalb des Siedlungsgebietes kleine Ensembles identifiziert, die verschiedene Perioden der Siedlungsgeschichte vor allem ab Anfang des 20. Jahrhunderts dokumentieren. Das wird im Inventar abgebildet durch die Bezeichnung von neun kleinen "Ortsbildern", in denen sich auch die Mehrheit der Kulturobjekte befinden. Jedem dieser Ortsbilder OB1-OB9 wird ein siedlungsgeschichtliches Thema zugeordnet:

- **OB 01: Oberdorf / Fuchsgasse**
Das ländlich-dörfliche Erbe Widnaus mit den Kulturobjekten KO 01 bis KO 06
- **OB 02: Dorfkern / Kirchgasse; OB 03: Friedhof / Rütliweg, Rütlistrasse**
Das öffentliche Herz Widnaus mit den Kulturobjekten KO 08 bis KO 15
- **OB 04: Binnenkanal / Lindenstrasse**
Labonté und die Stickereilokale mit den Kulturobjekten KO 16 bis KO 20
- **OB 05: Industriestrasse / Parkstrasse**
VISOSE – Widnaus industrielles Erbe mit den Kulturobjekten KO 21 bis KO 25

- **OB 06: Rheinstrasse**
Arbeitersiedlung der Viskose
- **OB 07: Grenzübergang / Wiesenrainbrücke**
Grenzübergang, der Ort der historischen Erinnerungen (2. Weltkrieg) mit den Kulturobjekten KO 26 bis KO 28
- **OB 08: Unterdorfstrasse Nord**
Die ursprüngliche Landstrassenbebauung von Widnau mit den Kulturobjekten KO 29 bis KO 32
- **OB 09: Ochsenkreuzung**
Das Ortsbild Ochsenkreuzung wurde inventarisiert jedoch nicht als schützenswert eingestuft und deshalb nicht in die Schutzverordnung aufgenommen.

Zur Einordnung der Ortsbilder wird eine grundsätzliche Beurteilung durch folgende Kriterien festgelegt:

Schutzempfehlung

- schützenswertes Ortsbild
- Schutz anderweitig gewährleistet
- ohne Ortbildschutz

Einstufung bei Schutz

- nationale Bedeutung
- kantonale Bedeutung
- lokale Bedeutung

5.2 Kulturobjekte

Die Bewertung der inventarisierten Kulturobjekte orientierte sich, unter Unterscheidung der drei Stufen hoch/mittel/niedrig, an folgenden Kriterien:

- Architektonische Qualität
- Bautechnische Substanz
- Historische Bedeutung
- Ortsbaulicher Stellenwert

Die Dokumentation der schützenswerten Bauten und Anlagen erfolgte durch Fotos und mit einer Begehung vor Ort. Die Inventarblätter enthalten jeweils eine Baubeschreibung, welche Erläuterungen zu den Themen Ortsbild, Geschichte, bautechnischer Zustand und historische Substanz enthält sowie eine Würdigung der historischen und kulturhistorischen Bedeutung.

6 Natur- und Landschaftsschutz

6.1 Inventarisierung

Basis für das neue Inventar der Naturschutzgebiete und der Naturobjekte bildeten die bestehende Schutzverordnung mit dem Verzeichnis der 1994 bezeichneten Schutzgegenstände sowie Begehungen im ganzen Gemeindegebiet.

Die Inventarisierung folgte dem Grundsatz, dass nur schützenswerte Objekte aufgenommen und beschrieben werden sollen. Das Inventar und die Schutzverordnung sind mit ein paar wenigen Ausnahmen deckungsgleich.

Die Bewertung der inventarisierten Objekte orientierte sich, unter Unterscheidung der drei Stufen hoch/mittel/niedrig, an folgenden Kriterien:

- Ästhetische Bedeutung
- Ökologische Bedeutung
- Grösse des Gebiets
- Entwicklungsdauer

Die Naturobjekte wurden eingestuft in schützenswerte Objekte und Objekt ohne Einstufung.

– schützenswerte Objekte: Die Aufnahme in die Schutzverordnung bzw. die Beibehaltung in der Schutzverordnung wird empfohlen.

– Objekte ohne Einstufung: Die Aufnahme in die Schutzverordnung kann gerechtfertigt sein, ist aber nicht zwingend.

Inventar und Schutzverordnung unterscheiden folgende Elemente:

6.2 Baumreihen und Alleen (BA 01 bis BA 10)

Alleen und Baumreihen sind für die Gemeinde Widnau von grosser Bedeutung. Sie sind ein unverwechselbares Wahrzeichen Widnaus, sie betonen Wege, Gewässer- und Verkehrsachsen, sie verbinden voneinander getrennte Lebensräume und sie bieten Brut- und Rastplätze für Vögel, Insekten und Kleinsäuger.

6.3 Hecken-, Feld- und Ufergehölze (HFUG 11 bis 12)

Naturnahe Hecken bestehen aus unterschiedlichen, einheimischen Gehölzen und weisen meist einen Kern mit hochstämmigen Bäumen und einem hohen Anteil an Dornensträuchern auf. Hecken, Feld- und Ufergehölze dienen als Lebensraum für viele

Pflanzen- und Tierarten und erfüllen als vernetzendes Element wichtige Funktionen sowohl in der Kulturlandschaft als auch innerhalb des Siedlungsgebietes. Hecken sind meist von einem Krautsaum umgeben, der den fließenden Übergang zwischen Kulturland und Gehölzstreifen bildet. Da die Hecken bereits auf der Grundlage der kantonalen und nationalen Gesetzgebung geschützt sind, wurde auf eine Aufnahme in die Schutzverordnung verzichtet.

6.4 Biotop (BioT 13 – BioT 15)

In Widnau gibt es mehrere Teiche und Biotop, die als wichtige Fortpflanzungsgebiete für Amphibien dienen. Diese Biotop wurden als Kunstbauten errichtet und sind Bestandteil von technischen Entwässerungsanlagen von Strassen. Die Biotop wurden inventarisiert, sie werden jedoch nicht in die Schutzverordnung aufgenommen, da es sich nicht um natürliche Biotop handelt. Nebst den zwei Retentionsteichen Fenkloch (BioT 13) und Espenstrasse (BioT 14) bestehen auch im Gebiet zwischen der Autobahn und dem Rheindamm fünf Amphibienlaichgewässer mit umgehenden Gehölzen. Der Umgang mit den Amphibienlaichgebiete entlang dem Rheindamm wird zukünftig im Betriebs- und Unterhaltskonzept Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein geregelt. Auf eine Aufnahme in die Schutzverordnung wird deshalb verzichtet.

6.5 Einzelbäume und Baumgruppen (EBG 16 – EBG 34)

Einzelbäume markieren besondere Erlebnispunkte in der Siedlung oder verleihen Gebäuden einen speziellen Effekt. Sie sind für das Siedlungsklima wichtig, da sie viel Kohlenstoff fixieren. Einzelbäume sind schützenswert, wenn sie eine besondere ästhetische Wirkung bzw. eine hohe ökologische Bedeutung für Tiere aufweisen. Grundsätzlich wurden die bisher geschützten Objekte übernommen, wobei es sich vor allem um Bäume auf öffentlichen Grundstücken handelt.

6.6 Areale mit besonderem Baumbestand (A 35 – A 36)

Sowohl der Friedhof als auch das Freibad besitzen ein grossflächiges parkartiges Umfeld mit diversen Einzelbäumen und Baumgruppen. Anstatt einzelne Bäume zu schützen werden die beiden Areale gesamthaft mit ihrem Baumbestand geschützt.

7 Änderungen

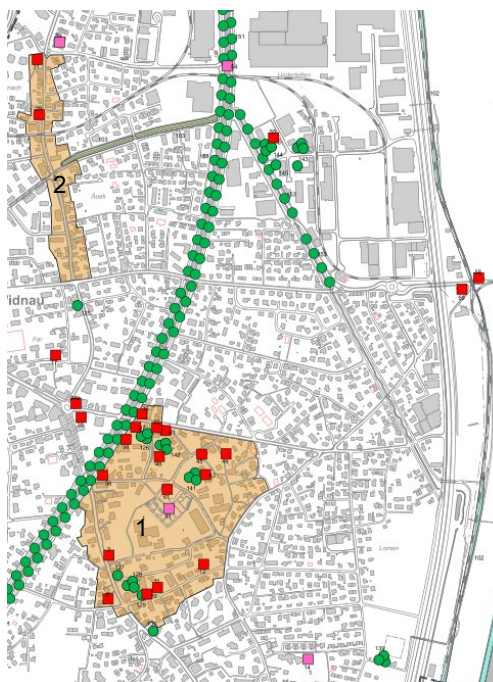
Es zeigen sich verschiedene Änderungen zwischen der bestehenden und der neuen Schutzverordnung:

bestehende Schutzverordnung	neue Schutzverordnung	Begründung
Ortsbildschutzgebiete		Wurden grundsätzlich vom Inventar in die Schutzverordnung übernommen. Die beiden bestehenden, grossflächigen Ortsbilder wurden überprüft und sind teilweise in die kleineren Ortsbilder übergegangen.
2	8	
Kulturobjekte		Wurden grundsätzlich vom Inventar in die Schutzverordnung übernommen. Die Begründungen für die Entlassungen und Neuaufnahmen kann dem Dokument "Verzeichnis Inventar KO" entnommen werden.
30	26	
Naturschutzgebiete		Die Naturschutzgebiete sind im neuen Inventar als Biotop bezeichnet oder wurden aus dem Schutz entlassen. Die Biotop sind Teil der technischen Strassen- /Siedlungsentwässerung und werden deshalb nicht in den Schutz aufgenommen.
4	-	
Hecken, Feld- und Ufergehölz		Hecken-, Feld- und Ufergehölze stehen bereits unter Schutz auf Grundlage der Bundesgesetzgebung.
1	-	
Einzelbäume und Baumgruppen		Alle bereits geschützten Einzelbäume und Baumgruppen, die noch vorhanden sind, werden weiterhin als Schutzobjekte bezeichnet. (Siehe weiter hinten)
21	19	
Baumreihen und Alleen		Wurden grundsätzlich vom Inventar in die Schutzverordnung übernommen. Entsprechend der Teilstrategie Landschaft sollen insbesondere die linearen Freiraumelemente sichtbar gestärkt werden. Der Fokus des Baumschutzes wird entsprechend auf diese Baumreihen gelegt.
3	10	
Areale mit besonderem Baumbestand		Neue Kategorie als Gebietsschutz anstelle von Einzelschutz.
-	2	

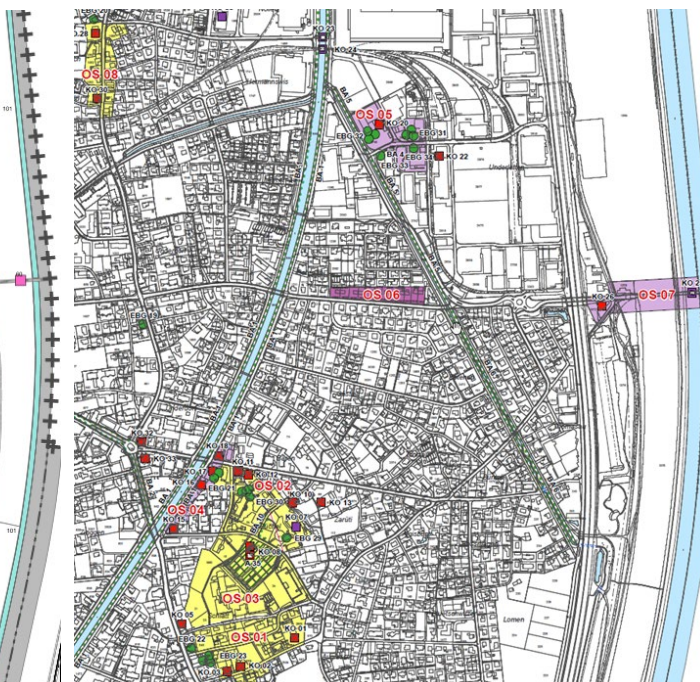
Änderungen Ortsbildschutzgebiete

Die bisherigen Ortsbildschutzgebiete wurden überprüft und neu in kleinere Gebiete überführt.

- Heute Ortsbild 1 – neu OS01, OS02, OS03, OS04,
- Heute Ortsbild 2 – neu OS08
- OS06 ist bereits mit einem Überbauungsplan geschützt
- Neu aufgenommen: OS05, OS07



bestehende Schutzverordnung



neue Schutzverordnung

Änderungen Einzelbauten und Anlagen

Aus der bisherigen Schutzverordnung werden folgende Objekte aus folgenden Gründen entlassen:

- 14 - wird anderweitig gesichert
- 17 - Abdankungshalle und Friedhof wurden zusammengefasst
- 33 - abgebrochen
- 48 - stark verändert
- 51 - Abdankungshalle und Friedhof wurden zusammengefasst
- 58 - Veränderungen beim Gebäudezugang und in Umgebung

Neu in die Schutzverordnung aufgenommen werden folgende Objekte:



- KO22
Turm im ehemaligen Areal der Viskosefabrik als Zeitzeuge für das Dorf und wichtiges ortsbauliches und geschichtliches Einzelobjekt.



- KO24
Schutzobjekt mit kantonaler Bedeutung. Kleine Stahlfachwerkbrücke mit Gleisanschluss in Nähe des Viscoseareals mit ortsprägendem Stellenwert.



- KO35
Schutzobjekt mit kantonaler Bedeutung. Die ehemalige Textilfabrik Beldona ist ein architektonisch interessanter Industriebau mit hoher Qualität.

Änderungen Naturschutzgebiete

Das bisherige Schutzgebiete 101 und 102 (Rhein Mittelgerinnewuhr, Hochwasserdamm, Magerwiese) ist im Inventar als Biotop (BioT 15) bezeichnet und wird nicht in die Schutzverordnung aufgenommen, da das Biotop Teil der technischen Strassenentwässerung ist.

Aus der bisherigen Schutzverordnung werden die Objekte 103 und 104 entlassen, da die Kanäle Teil der technischen Siedlungsentwässerung sind. Die Kanäle müssen entsprechend periodisch unterhalten, gesäubert und von Ablagerungen befreit werden, damit ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet bleibt.

Änderungen Hecken, Feld- und Ufergehölz

Das Objekt 110 wird in der neuen Schutzverordnung der Kategorie Baumreihe (BA3) zugeordnet.

Änderungen Einzelbäume und Baumgruppen

Aus der bisherigen Schutzverordnung werden die Objekte 130, 133, 134 entlassen, da sie nicht mehr vorhanden sind.

Neu in die Schutzverordnung aufgenommen werden die Objekte EBG20, EBG30, EBG31.

Folgende Objekte wurden in der neue Schutzverordnung in eine andere Kategorie zugeordnet:

- 136 -> A36
- 142 -> BA10

Änderungen Baumreihen und Alleen

Neu in die Schutzverordnung aufgenommen werden die Objekte BA2, BA4, BA7, BA8,

Folgende Objekte werden in der neue Schutzverordnung aus anderen Kategorien übernommen:

- 110 (Hecken, Feld- und Ufergehölze) -> BA3
- 142 (Einzelbäume und Baumgruppen) -> BA10

Einführung der Kategorie Areale mit besonderem Baumbestand

Neu in die Schutzverordnung aufgenommen wird das Objekt A35

Folgendes Objekt werde in der neue Schutzverordnung aus einer anderen Kategorie übernommen:

- 136 (Einzelbäume und Baumgruppen) -> A36

8 Information und Mitwirkung

Folgende Mitwirkungs-Möglichkeiten werden angeboten:

- Veröffentlichung auf der WIKI-Plattform am 01. Juni 2021 mit Möglichkeit zur Diskussion.
- Experten-Chat am 8. Juni 2021 bei dem eingehenden Fragen direkt beantwortet wurden. Der Chatverlauf ist unter folgendem Weblink ersichtlich:
www.widnau.ch/de/informationen/expertenchat/
- Mitwirkungsverfahren (30 Tage) vom 1. Juni 2021 bis 30. Juni 2021.

Die Inputs der Mitwirkung (Wiki-Plattform, Experten-Chat und Mitwirkungsverfahren) werden zusammen mit dem Resultat der Vorprüfung ausgewertet und fliessen in die Bereinigung der Schutzverordnung ein.

9 Vorprüfung

Die Schutzverordnung wird dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

10 Rechtsmittelverfahren

Die Schutzverordnung wird 30 Tage öffentlich aufgelegt.

11 Genehmigung

Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Rechtskraft.

Genehmigt am: